20. November 2025 | Bundesagentur für Arbeit

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Verbändeanhörung, Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Zusammenfassung

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt die **Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende**. Es wird positiv bewertet, dass mit diesen Änderungen Erfahrungen aus der Praxis werden aufgegriffen.
- Die Grundsätze des Forderns und Förderns werden neu austariert. Damit können im Integrationsprozess eine höhere Verbindlichkeit und mehr Transparenz erzielt werden. Insbesondere werden die grundsätzliche Stärkung der Vermittlung in Arbeit, die Akzentuierung des Vermittlungsvorrangs sowie die frühzeitige Beratung und Förderung von Erziehenden befürwortet. Positiv bewertet die BA die wesentlichen Vereinfachungen bei den Leistungsminderungen.
- Die Einführung des neuen § 50b SGB II wird von der BA grundsätzlich begrüßt. Eine komplette Wirkung kann aber nur mit den aufgeführten Ergänzungsbedarfen erzielt werden.
- Die BA bittet darum, die notwendigen zeitlichen Vorläufe für **zwingende IT-Anpassungen** bei den Regelungen zum Inkrafttreten zu berücksichtigen.
- Die BA teilt die Ausführungen im Referentenentwurf zum **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung** nicht, dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss.
- Der Gesetzentwurf weist als finanzielle Gesetzesfolgen Minderausgaben beim Bund, bei den Ländern und bei den Kommunen aus. Ausschließlich bei der BA entstehen in den Jahren 2026 bis 2029 kumulierte Mehrausgaben von rund 260 Millionen Euro. Diese einseitige Belastung durch den Gesetzentwurf hält die BA für kritisch, insbesondere in der haushalterisch angespannten Phase.

Inhalt

1 Grundsatz des Forderns, § 2 SGB II (Art. 1 Nr. 3) 4

2 Vermittlungsvorrang, § 3a SGB II (Art. 1 Nr. 5) 4

3 Zumutbarkeit, § 10 SGB II (Art. 1 Nr. 9) 5

4 Vermögen, § 12 SGB II (Art. 1 Nr. 10) 6

5 Grundsatz des Förderns, § 14 SGB II (Art. 1 Nr. 11) 7

6 Kooperationsplan, § 15 SGB II (Art. 1 Nr. 12) 7

7 Verpflichtung, § 15a SGB II (Art. 1 Nr. 13) 8

8 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden, § 16e SGB II (Art. 1 Nr. 16) 9

9 Pflichtverletzungen, § 31 SGB II (Art. 1 Nr. 26) 9

10 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, § 31a SGB II (Art. 1 Nr. 27) 10

11 Beginn und Dauer der Minderung, § 31b SGB II (Art. 1 Nr. 28) 11

12 Meldeversäumnisse, § 32 SGB II (Art. 1 Nr. 29) 11

13 Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen, § 32a SGB II (Art. 1 Nr. 30) 12

14 Erreichbarkeit, § 7b SGB II (Art. 1 Nr. 8) 13

15 Vorläufige Entscheidung, § 41a SGB II (Art. 1 Nr. 33) 13

16 Aufrechnung, § 43 SGB II (Art. 1 Nr. 35) 14

17 Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II (Art. 1 Nr. 36) 14

18 Informationstechnik, § 50b SGB II (Art. 1 Nr. 37) 15

19 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter, § 60 SGB II (Art. 1 Nr. 39) 16

20 Arbeitgeberhaftung, § 62a SGB II (Art. 1 Nr. 40) 17

21 Zuständigkeiten, § 64 SGB II (Art. 1 Nr. 42) 17

22 Übergangsregelung, § 65a SGB II (Art. 1 Nr. 44) 18

23 Zusammenarbeit bei Förderung junger Menschen, § 9b SGB III (Art. 2 Nr. 2) 19

24 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen, § 10 SGB III (Art. 2 Nr. 2) 19

25 Versicherungsfreiheit, § 27 SGB III (Art. 2 Nr. 4) 20

26 Umfassende Beratung, § 28b SGB III (Art. 2 Nr. 5) 20

27 Information und Datenübermittlung, § 31a SGB III (Art. 2 Nr. 6) 21

28 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, § 31b SGB III (Art. 2 Nr. 7) 21

29 Berufsorientierungspraktikum, § 48a SGB III (Art. 2 Nr. 8) 22
30 Aufgaben der BA, § 368 SGB III (Art. 2 Nr. 9) 23
31 Versicherungsfreiheit, § 460 SGB III (Art. 2 Nr. 10) 23
32 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen, § 10 SGB VIII (Art. 7) 24
33 Inkrafttreten (Art. 11) 24

Stellungnahme

Die BA nimmt in einer ersten Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung. Sie behält sich weitere Stellungnahmen nach vertiefter Prüfung vor, auch zu den Erfüllungsaufwänden.

1 Grundsatz des Forderns, § 2 SGB II (Art. 1 Nr. 3)

- **Inhalt der Neuregelung**

Es wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns zufolge erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, eine **Vollzeittätigkeit** aufzunehmen, **soweit** dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft erforderlich und **individuell zumutbar ist**.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die rechtliche Klarstellung. Mit der gesetzlichen Änderung wird aus Sicht der BA ein weiterer Impuls gesetzt, dass jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte grundsätzlich seine volle Arbeitskraft im Rahmen seiner individuellen Leistungsfähigkeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit einsetzen muss.

2 Vermittlungsvorrang, § 3a SGB II (Art. 1 Nr. 5)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird durch eine ausdrückliche Regelung des Vorrangs der Vermittlung in § 3a SGB II verstärkt. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahre.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die stärkere Akzentuierung des Vermittlungsvorrangs ist zu begrüßen und entspricht der Aufgabe und dem Ziel der Grundsicherung nach § 1 SGB II. Auch nach der aktuellen Rechtslage (§ 2 Absatz 1 SGB II) müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken und einen Kooperationsplan abschließen, in dem die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden.

Die BA begrüßt, dass das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, uneingeschränkt erhalten bleibt.

Sie befürwortet ausdrücklich, dass alle Menschen mit Vermittlungshemmnissen weiterhin mit Leistungen zur Eingliederung gefördert werden können, sofern diese für eine dauerhafte Eingliederung erfolgversprechender sind.

3 Zumutbarkeit, § 10 SGB II (Art. 1 Nr. 9)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der Zeitpunkt, ab dem für **Erziehende** die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder Sprachkurs unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit in der Regel zumutbar ist, wird auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von **Selbständigen** wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist. Im Zusammenhang mit § 2 SGB II wird deutlicher klargestellt, dass, dem Grundsatz des Forderns zufolge, erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen haben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt beide Regelungen.

Mit der Absenkung der Zumutbarkeit auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes wird eine **frühere Aktivierung von Erziehenden** zur beruflichen Orientierung sowie beruflichen und sozialen Integration ermöglicht.

Zudem begrüßt die BA, dass neben der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nun auch explizit die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung benannt werden.

Die Rechtsänderung könnte zu einem Anstieg der zu fördernden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Kindern führen. Daher adressiert die BA an den Gesetzgeber das Anliegen, ein **ausreichendes und finanziell abgesichertes Deutschsprachkursangebot** für den erweiterten Personenkreis sicherzustellen.

Die BA begrüßt die nunmehr gesetzliche Klarstellung in § 10 Absatz 2 Nr. 5 SGB II, dass bei **selbständigen Leistungsbeziehenden** nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges in der Regel geprüft wird, ob ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung zu erfolgen hat (vergleiche Fachliche Weisung § 10 SGB Randziffer 10.43). Aus Sicht der BA kann damit ein einheitliches Verwaltungshandeln hergestellt werden und eine dauerhafte Förderung nicht tragfähiger Geschäftsmodelle wird vermieden.

- **Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand zu den Erziehenden erscheint unterzeichnet. Zum Datenstand Oktober 2025 waren ca. 140.000 Personen als „Erziehende ohne sichergestellte Kinderbetreuung“ gekennzeichnet, deren jüngstes Kind in der Bedarfsgemeinschaft mindestens ein Jahr bis zwei Jahre alt ist. Ausgehend von mindestens zwei Beratungsgesprächen pro Jahr ergeben sich 280.000 Beratungsgespräche. Im Referentenentwurf wurden nur 90.000 Beratungsgespräche pro Jahr angenommen.

4 Vermögen, § 12 SGB II (Art. 1 Nr. 10)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Karenzzeit für das Schonvermögen wird weitgehend gestrichen, abweichend davon werden selbstgenutzte Immobilien unabhängig von der Größe während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht als Vermögen berücksichtigt.

Zudem wird die Höhe des Freibetrages in vier Lebensaltersstufen neu geregelt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt, die mit der Regelung verfolgten Ziele, insbesondere dass für selbstgenutzte Immobilien eine Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II gelten soll. Damit können sich Leistungsberechtigt zu Beginn ihrer Hilfebedürftigkeit auf die Überwindung derselben durch eine Beschäftigungsaufnahme fokussieren.

Allerdings werden damit die Regelungen über das Vermögen und der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung verschränkt und die Vermögensprüfung verkompliziert. Dies betrifft insbesondere die Fälle zu großer selbstgenutzter Immobilien, für die die Kosten der Unterkunft mangels Angemessenheit nicht oder nicht vollständig berücksichtigungsfähig sind.

Die BA regt daher an, die Karenzzeit für selbstgenutzte Immobilien im § 12 SGB II vollständig zu regeln und auf einen Verweis in die Norm des § 22 SGB II zu verzichten.

Die vorgesehenen rechtlichen Änderungen des § 12 SGB II werden **Anpassungsbedarfe in ALLEGRO** auslösen. Insbesondere der Wegfall der Karenzzeit und die neuen Freibeträge in Abhängigkeit vom Lebensalter werden umfangreiche Anpassungen an den bisherigen Vermögensfunktionalitäten erforderlich machen. Die Anpassungen in ALLEGRO sollten möglichst vorgelagert erfolgen, um umfangreiche manuelle Aufwände bei der Ermittlung und Berücksichtigung des Vermögens in den Jobcentern zu vermeiden und eine rechtskonforme Entscheidung und Auszahlung der Leistungsansprüche ab Inkrafttreten der Neuregelung zu gewährleisten.

Die BA kann mit der Umsetzung der notwendigen Anpassungen erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beginnen. Aufgrund des zu erwartenden Änderungsvolumens – sowohl bei den Vermögensfunktionalitäten als auch bei den Schriftstücken – kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der relevanten Anforderungen priorisiert über mehrere Umsetzungstranchen (Releases) erfolgen muss.

Um die Mehraufwände für die Leistungssachbearbeitungen gering zu halten, sollte aufgrund der oben beschriebenen Vorlaufzeiten der IT das **Inkrafttreten der Gesetzesänderung** möglichst erst nach den IT-Anpassungen erfolgen, d. h. **idealerweise zum 01.08.2027**. In diesem Fall könnte auf eine gesetzliche Übergangsregelung verzichtet werden, da deren Implementierung in ALLEGRO nur aufwandsintensiv zu erreichen ist und der IT-Aufwand u. U. in keinem Verhältnis zu der vergleichsweisen geringen Fallzahl steht.

Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung wären die Freibeträge außerhalb von ALLEGRO zu ermitteln sowie die Vermögenswerte für diesen Übergangszeitraum nicht in ALLEGRO erfasst (keine durchgängige Datenlage).

Für historische Fallbearbeitungen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung müssen die aktuell bestehenden Vermögensfunktionalitäten weiterhin in ALLEGRO vorgehalten werden, d. h. ALLEGRO muss perspektivisch zwei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können.

5 Grundsatz des Förderns, § 14 SGB II (Art. 1 Nr. 11)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Aufgabe der Beratung mit der Erteilung von Auskunft und Rat gemäß § 14 SGB II wird um den Verweis auf die Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger und Leistungen im Sinne von § 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ergänzt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Gesundheitliche Einschränkungen stellen zu einem hohen Anteil Vermittlungshemmnisse für Menschen in der Grundsicherung dar. Mit den Änderungen in § 14 SGB II wird der Beratungsauftrag für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern konkretisiert.

Die Klarstellung und die damit verbundene Erwartung zur Verweisberatung begrüßt die BA. Aus Kundensicht ist eine ganzheitliche Beratung unter Einbeziehung von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger ein wichtiger Baustein im Integrationsprozess. Viele Aktivitäten mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und der Rehabilitation laufen bereits gut. Das fördert zudem die Vernetzung der Partner vor Ort.

6 Kooperationsplan, § 15 SGB II (Art. 1 Nr. 12)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt. Zudem erfolgt eine Anpassungen der Reihenfolge der vorgesehenen Festlegungen im Kooperationsplan. Mit dem neuen Absatz 4 des § 15 SGB II wird festgelegt, dass das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans grundsätzlich persönlich im Jobcenter stattfindet.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Neustrukturierung der Inhalte des Kooperationsplans, da sie die Bedeutung der Vermittlung (neue Ziffer 1) unterstreicht und zum Beispiel bei der Ziffer 6 eine Harmonisierung mit der Weisungslage der BA darstellt.

Des Weiteren begrüßt die BA die ergänzende Klarstellung, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen angemessen berücksichtigt werden sollen.

Die verbindliche Aufnahme eines persönlichen Angebotes der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung wird von der BA als Klarstellung begrüßt und verdeutlicht das ausgewogene Verhältnis von Fördern und Fordern im Kooperationsplan.

Die Neufassung des Absatz 4 wird aus Sicht der BA begrüßt, da ein persönliches Erstgespräch im Jobcenter die Basis für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist.

Die Umsetzung erfordert Anpassungen im IT-Verfahren VERBIS der BA. Die Zeitpunkte zur Umsetzung von Änderungen in den IT-Fachverfahren der BA sind aufgrund der Schnittstellen untereinander auf drei feste Termine pro Jahr synchronisiert. Da aufgrund der Vorlaufzeiten und des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens eine Umsetzung erst mit dem zweiten Release zum 20.07.2026 erfolgen kann, wird für ein **Inkrafttreten zum 01.08.2026** plädiert, um Umgehungslösungen, händische Nacherfassungen und Mehrarbeiten zu vermeiden.

7 Verpflichtung, § 15a SGB II (Art. 1 Nr. 13)

- **Inhalt der Neuregelung**

Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, **können** sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Wenn Leistungsbeziehende Schritte, die aus dem Kooperationsplan folgen, nicht erbringen, **werden** sie mit Verwaltungsakten zur Mitwirkung verpflichtet. Das bisherige **Schlichtungsverfahren** gemäß § 15a SGB II entfällt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt, dass die Jobcenter mit kooperativen Kundinnen und Kunden weiterhin unbürokratisch ohne Rechtsfolgenbelehrung sowohl bei Einladungen als auch bei erforderlichen Mitwirkungshandlungen zusammenarbeiten können.

Auch begrüßt die BA, dass durch die geplante Neuregelung schneller und früher im Integrationsprozess Verbindlichkeit hergestellt werden kann, wenn Kundinnen und Kunden nicht zum Termin erscheinen (§ 15a Absatz 1 SGB II).

Dass Kundinnen und Kunden gemäß § 15a Absatz 2 SGB II unmittelbar mit Rechtsfolgenbelehrung per Verwaltungsakt zu Mitwirkungshandlungen verpflichtet werden, wenn sie sich nicht an Absprachen aus dem Kooperationsplan halten, wird begrüßt und stellt aus Sicht der BA eine rechtliche Klarstellung zum bisherigen § 15 Absatz 5 SGB II dar.

Die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens wird von der BA begrüßt. Damit können Jobcenter schneller und verbindlicher im Integrationsprozess handeln. Vor

dem Hintergrund der geringen Fallzahl an Schlichtungsfällen stellt dies einen Beitrag zur Entbürokratisierung dar.

Die BA empfiehlt die Zuweisung in Maßnahmen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach §§ 16e bzw. 16i Absatz 4 SGB II und Förderungen nach §§ 16a und 16k grundsätzlich nicht rechtsfolgenbewehrt gesetzlich verbindlich zu verankern. Dies trägt dem Gedanken der Freiwilligkeit sowie dem besonderen Charakter dieser Förderungen Rechnung. Damit wird rechtliche Klarheit hergestellt und Ermessensentscheidungen und deren Dokumentation sind entbehrlich.

Auch die Umsetzung des § 15a SGB II erfordert Anpassungen in den IT-Verfahren VerBIS und BK-Text der BA. Aus den oben genannten Gründen wird ein Inkrafttreten dieser Regelungen zum 01.08.2026 angeregt.

8 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden, § 16e SGB II (Art. 1 Nr. 16)

- **Inhalt der Neuregelung**

Durch die Umstellung der Fördervoraussetzungen von Langzeitarbeitslosigkeit auf Langzeitleistungsbezug wird der Zugang zur Förderung erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zudem werden geförderte Beschäftigungen in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen mit § 16i SGB II sowie die Eröffnung von Eingliederungschancen für weitere Personengruppen. Damit wird u. a. den Evaluationsergebnissen des IAB Rechnung getragen, insbesondere zur Förderung von Frauen.

Darüber hinaus trägt die Umstellung zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung in den Jobcentern bei und erhöht die Rechtssicherheit aufgrund des Wegfalls komplizierter und fehleranfälliger Anspruchsberechnungen (Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit).

Die Rechtsänderung wird eine Anpassung u. a. der IT-Fachverfahren COSACH, BK-Vorlagen, operativen Datensatz erfordern. Um die notwendigen Änderungen in COSACH umsetzen zu können, sollte diese Regelung zum 01.08.2027 in Kraft treten.

9 Pflichtverletzungen, § 31 SGB II (Art. 1 Nr. 26)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Anpassung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 15 SGB II. Der Verstoß gegen die Nachweispflicht zu den geforderten Eigenbemühungen erhält einen entsprechenden

Minderungstatbestand. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 passt die Voraussetzung für Leistungsminderungen bei Nicht-Antritt der genannten Maßnahmen an.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Änderungen werden fachlich von der BA begrüßt.

Sie erfordern umfangreiche Anpassungsbedarfe in ALLEGRO.

Darüber hinaus muss ALLEGRO perspektivisch drei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können (aktuelles Recht, Recht des Bürgergeldgesetzes sowie Recht vor der Einführung des Bürgergeldgesetzes).

Um zur Einführung des neuen Rechts eine manuelle Bearbeitung der Leistungsminderungen zu vermeiden sollten die Anpassungen in ALLEGRO möglichst vor dem Inkrafttreten erfolgen. Wegen des dafür erforderlichen zeitlichen Vorlaufs wird auf die grundsätzlichen Ausführungen am Anfang dieser Stellungnahme verwiesen.

10 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, § 31a SGB II (Art. 1 Nr. 27)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Änderung in Absatz 1 schafft die Staffelung der Höhe der Rechtsfolgen bei wiederholter Pflichtverletzung ab. Künftig wird das Grundsicherungsgeld bei jeder Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund mit einer Leistungsminderung in Höhe von einheitlich 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs gekürzt.

Die Änderung in Absatz 2 verpflichtet die Jobcenter, die Anhörung persönlich durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Leistungsbeziehenden nur so adäquat zu einem wichtigen Grund äußern können.

Sofern sich aufgrund einer Minderung, eines Entfalls oder Entzuges des Grundsicherungsgeldes kein weiterer Zahlungsbetrag ergeben würde, erhalten Leistungsberechtigte durch die Änderung in Absatz 4 ein Grundsicherungsgeld in Höhe von 1 Euro monatlich.

Künftig entfällt bei willentlicher Weigerung ein konkretes Arbeitsverhältnis aufzunehmen der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs bereits bei der ersten Pflichtverletzung dieser Art. Nach der alten Rechtslage trat diese Rechtsfolge erst im Wiederholungsfalle ein. Voraussetzung für diese Rechtsfolge bleibt aber, dass für die Dauer der Leistungsminderung die angebotene Arbeitsstelle vakant sein muss.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA sieht in der Vereinheitlichung der Minderungshöhe eine positive Vereinfachung der Regelung. Auf diese Weise werden die Regelungen nachvollziehbarer und entfalten eine klare Signalwirkung. Zu beachten ist lediglich, dass der beschlossene Wert von 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs auch der Höchstgrenze nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

entspricht. Wiederholte Pflichtverletzungen wirken sich künftig nur dann aus, indem sie nacheinander in Kraft treten und so den Sanktionszeitraum verlängern.

Die Pflicht, bei entsprechenden Anhaltspunkten die Anhörung persönlich durchzuführen, unterstützt die BA.

Die BA begrüßt die Änderung, dass während des Sanktionszeitraum der Sozialversicherungsschutz, insbesondere der Krankenversicherungsschutz, aufrechterhalten wird. Denn nach aktueller Rechtslage löst nur der Bezug einer Geldleistung nach dem SGB II den gesetzlichen Sozialversicherungsschutz aus. Ohne diese Regelung wären die betroffenen Personen schlechter gestellt gegenüber denjenigen, die weiterhin ein gemindertes Grundsicherungsgeld erhalten würden, weil sie z. B. über kein Einkommen verfügen.

11 Beginn und Dauer der Minderung, § 31b SGB II (Art. 1 Nr. 28)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Dauer der Minderung beträgt künftig einheitlich drei Monate.

Der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung beträgt künftig mindestens einen Monat, in dem die Leistungen wegfallen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die mit diesen Änderungen einhergehenden Vereinfachungen für die Verwaltungspraxis. Auch die Belehrung über die Rechtsfolgen werden aufgrund der Vereinheitlichung klarer und einfacher.

12 Meldeversäumnisse, § 32 SGB II (Art. 1 Nr. 29)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Leistungen für den Regelbedarf mindern sich künftig bei wiederholten Meldeversäumnissen um 30 Prozent des für die Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Vor dem Ziel einer konstruktiven Zusammenarbeit, insb. mit Neukunden, ist die Regelung zu begrüßen, dass erst ab einer wiederholten Pflichtverletzung Rechtsfolgen greifen.

Nur wenn Kunden Gesprächstermine wahrnehmen, können die Jobcenter beraten, unterstützen und vermitteln, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Das Handeln der BA und der Jobcenter war, ist und wird auch in Zukunft nicht auf Minderungen ausgerichtet sein; sie sind Ultima Ratio. Ausweislich des Kurzberichts des IAB 15/2024 beeinflussen Leistungsminderungen das Verhalten erwerbsfähiger

Leistungsberechtigter. Die BA begrüßt deshalb die Erhöhung der Leistungsminderung bei einem wiederholten Meldeversäumnissen auf 30 Prozent.

13 Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen, § 32a SGB II (Art. 1 Nr. 30)

- **Inhalt der Neuregelung**

Leistungsberechtigte, die einen ersten Termin im Jobcenter versäumen, werden unverzüglich zu einem zweiten Termin geladen. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, werden die Leistungen in Höhe von 30 Prozent gekürzt. Bleibt auch ein dritter Termin ungenutzt, werden die Geldleistungen für den Lebensunterhalt komplett eingestellt. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden direkt an den Vermieter ausgezahlt.

Erscheint der Leistungsberechtigte zum darauffolgenden Monat nicht, werden aufgrund der Neuregelung in § 7b SGB II alle Leistungen einschließlich Kosten der Unterkunft komplett eingestellt. Erscheint die Person in dieser Zeit, werden die Leistungen für den Regelbedarf wieder erbracht, jedoch in geminderter Höhe.

Um sicherzustellen, dass dieser Leistungsentzug nur Personen trifft, die sich willentlich und vorwerfbar dem Kontakt zum Jobcenter entziehen, sind diverse Verhältnismäßigkeitselemente anzuwenden. Es werden Härtefälle berücksichtigt, insbesondere wenn mögliche gesundheitliche oder andere schwerwiegende Gründe für das Nichterscheinen festgestellt werden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Vor dem Hintergrund, dass Meldeversäumnisse in der Vergangenheit der häufigste Pflichtverstoß waren und die Meldetermine ein erforderlicher Bestandteil der Unterstützung bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch eine nachhaltige Integration in Arbeit sind, ist eine verschärfte Regelung für drei aufeinanderfolge Meldeversäumnisse folgerichtig. Die Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter stellt die vollständige Zahlung der Miete sicher. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vermieter dem Jobcenter bekannt ist oder bekannt gemacht wird. § 60 Absätze 6 bis 8 SGB II in der neuen Fassung erweitern hier die Möglichkeiten der Jobcenter.

Die Umsetzung der unterschiedlichen Verhältnismäßigkeitselemente, wie z. B. die persönliche Anhörung durch aufsuchende Beratung, ist arbeitszeitintensiv und anspruchsvoll für die Mitarbeitenden in den Jobcentern. Mit Blick auf die weiterreichenden Konsequenzen bis hin zur Aufhebung bewilligter Leistungen wegen Nichterreichbarkeit wird es in den Jobcentern kluger Vorgehensweisen, um dem Anspruch des Gesetzgebers zu genügen, ohne die Mitarbeitenden zu überfordern.

14 Erreichbarkeit, § 7b SGB II (Art. 1 Nr. 8)

- **Inhalt der Neuregelung**

§ 7b Absatz 4 ist die Folgeregelung zu den Meldeversäumnissen nach § 32a SGB II und im Zusammenhang mit diesen zu lesen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Fiktion gelten leistungsberechtigte Personen als **nicht erreichbar**, wenn sie nicht in der vorgegebenen Monatsfrist des § 32a Absatz 1 Satz 3 SGB II persönlich im Jobcenter erscheinen. Als Folge werden die Leistungen vom Jobcenter aufgehoben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Regelung stellt einen neuen Ansatz dar, mit diesen Terminverweigerern umzugehen. Sie schließt als Ultima Ratio gegenüber den Personen – die sich bewusst entziehen und damit ihre Mitwirkung an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit verweigern – eine Kaskade aufeinanderfolgender Reaktionen auf Meldeversäumnisse ab. In letzter Konsequenz werden die Leistungen desjenigen vollständig aufgehoben. Die Kosten der Unterkunft für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft werden jedoch neu verteilt.

Für den Fall, dass diese Personengruppe nach Aufhebung der Leistungsbewilligung einen neuen Antrag stellt, fehlt es aber an hinreichender Klarheit, ob und wie lange die Fiktion der Nichterreichbarkeit bei erneuter Antragstellung fortwirkt, also eine persönliche Vorsprache im Rahmen einer erneuten Antragstellung erforderlich ist. Ebenso wird angeregt klarzustellen, auf welchen Zeitpunkt eine erneute Antragstellung wirkt. Eine Klarstellung könnte in § 37 SGB II erfolgen.

15 Vorläufige Entscheidung, § 41a SGB II (Art. 1 Nr. 33)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Norm wird um eine Präklusionsregelung ergänzt, ausweislich der nachgereichte Unterlagen lediglich bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, spätestens bis zur Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu berücksichtigen sind.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Neuregelung, mit der beabsichtigt ist, die Mitwirkungspflichten zu stärken und die Verwaltung sowie die Gerichte zu entlasten. Die Einschätzung, dass eine wirksame Präklusion zu einer Entlastung der Verwaltung und Gerichte beiträgt, wird geteilt.

Da der Wortlaut im Gesetzestext von der Gesetzesbegründung abweicht, empfiehlt die BA eine Angleichung der Formulierungen, um rechtliche und finanzielle Risiken zu vermeiden. Es wird angeregt, ausschließlich die Begrifflichkeit „ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“ zu verwenden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Anpassungsbedarfe bestehen im Hinblick auf Schriftstücke in ALLEGRO. Eine Umsetzung ist frühestens im Juli 2026 möglich, vorausgesetzt die Beauftragung erfolgt bis zum 18.02.2026. Daher wird ein Inkrafttreten der Regelung zum 01.08.2026 angeregt.

16 Aufrechnung, § 43 SGB II (Art. 1 Nr. 35)

- **Inhalt der Neuregelung**

Absatz 1 Satz 1 wird insofern neu gefasst, als dass die Jobcenter gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen mit den nachfolgend aufgeführten Erstattungs- und Ersatzansprüchen aufrechnen können, soweit diese bestandskräftig sind.

Absatz 1 Satz 2 wird neu eingefügt und regelt, dass Jobcenter gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen mit den in Satz 1 benannten bestandskräftigen Erstattungs- oder Ersatzansprüchen aufzurechnen haben, wenn nach § 24 Absatz 2 Nr. 7 SGB X von einer Anhörung abgesehen werden kann.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die beiden Regelungen werden begrüßt, insbesondere die gesetzliche Klarstellung der Notwendigkeit einer bestandskräftigen Entscheidung vor Aufrechnung. Dies dient mit Blick auf die dazu anhängigen Verfahren beim BSG der Rechtsklarheit.

Die gesetzliche Änderung führt zu notwendigen Anpassungen im IT-Verfahren ALLEGRO. Bis zu einer Realisierung kann die Vorschrift nur mittels interner IT-Übergangsregelung umgesetzt werden.

17 Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II (Art. 1 Nr. 36)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Neuregelung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von vier Eingliederungsmaßnahmen über den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT). Die PAT-Nutzungsmöglichkeiten von Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II) wird erweitert um die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§16e SGB II), das Einstiegsgeld (§16c SGB II) und den Eingliederungszuschuss (§16 SGB II).

Außerdem wird die Berechnung der PAT-Finanzierung nicht mehr abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft sein, sondern künftig über eine pauschale Berechnung (50 Prozent der Ausgaben) ermittelt.

Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag aus Mitteln der Grundsicherung wird auf 700 Millionen Euro festgeschrieben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA unterstützt die Maßnahmen und dahinterliegenden Begründungen, insbesondere den Gedanken, dass es sinnvoller ist, Arbeit zu unterstützen als Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Die gesetzliche Grundlage schafft für die Jobcenter eine verlässliche Basis und damit Handlungssicherheit, so dass die Rahmenbedingungen für den Einsatz der betreffenden Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung verbessert werden.

Wichtig ist insbesondere, dass aufgrund der Ausweitung des PAT auf weitere Instrumente, der administrative Aufwand der Finanzierung in Grenzen gehalten wird. Die Umsetzung der Zweiteilung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen darf in den Jobcentern nicht administrativ ausufern. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass der Aufwand durch die vereinfachte Berechnung anhand einer pauschalen 50 Prozent PAT-Finanzierung reduziert wird.

18 Informationstechnik, § 50b SGB II (Art. 1 Nr. 37)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die BA erhält durch eine „Experimentierklausel“ im neuen § 50b Absatz 1 SGB II die Möglichkeit, neue IT-Technologien frühzeitig und praxisnah zu testen, um deren Wirtschaftlichkeit und Nutzen zu bewerten. Dies soll die kontinuierliche Weiterentwicklung zentral verwalteter IT-Verfahren stärken und die gemeinsamen Einrichtungen leistungsfähig halten. Als Kernziele, die die BA bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste verfolgt, lauten gemäß des neuen §50b Absatz 2 SGB II wie folgt:

1. Nutzerzentrierung: Verwaltungsangebote sollen stärker an den Bedürfnissen von Bürgerinnen, Bürgern und Mitarbeitenden ausgerichtet werden, z. B. durch User-Experience-Design und barrierefreie, benutzerfreundliche digitale Services.

2. Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung: Verwaltungsabläufe sollen vollständig digitalisiert und regelhafte Routinetätigkeiten automatisiert werden, um Effizienz zu steigern, Fachkräfte zu entlasten und demografische Herausforderungen zu bewältigen.

3. Modernisierung der IT-Infrastruktur: Die IT-Systeme sollen so modernisiert werden, dass sie schneller auf neue gesetzliche Anforderungen reagieren können und flexiblere Arbeitsstrukturen ermöglichen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Grundsätzlich wird die Einführung des neuen § 50b SGB II von der BA begrüßt.

Mit der genannten Experimentierklausel in § 50 Absatz 1 SGB II erhält die BA die Möglichkeit, neue Technologien niedrigschwellig zu erproben und Schlussfolgerungen für die Wirtschaftlichkeit zu ziehen. Wichtig für die BA und das Gelingen ist an dieser Stelle die Verlässlichkeit in der Refinanzierung sowie, wenn

die Prozesse zur Genehmigung und Kostenverteilung zwischen BMAS und BA dazu effizient ausgestaltet werden. Die Kann-Formulierung in § 50 Absatz 1 SGB II wird von der BA als „Anker zum Ermöglichen“ gelesen, sieht hierbei aber noch näheren Auslegungsbedarf.

Die durch § 50b Absatz 2 SGB II verfolgten Ziele bewertet die BA wie folgt:

Nr. 1 hebt die Nutzerzentrierung hervor. Die Nutzereinbindung ist in den internen Richtlinien der BA verankert. Aus dem Gesetz abzuleitende Nachweispflichten, die bestimmte Nutzereinbindungen stets zwingend erforderlich machen, sind zu vermeiden.

Nr. 2 bezieht sich auf die Ende-zu-Ende-Digitalisierung. Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass damit den gesetzlichen Auftrag zur Ende-zu-Ende Digitalisierung aus dem E-Government-Gesetz auf die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nachgekommen werden soll bzw. dies übertragen will. Jedoch wird nicht klar, wie diese Norm dieses Ziel unterstützen soll.

Nr. 3 regelt die Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen. Damit soll eine zügige Anpassung zentral verwalteter Verfahren z. B. bei Gesetzesänderungen ermöglicht werden. Um die Zielerreichung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung sowie Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen zu unterstützen, sollte bereits bei der Novellierung von Gesetzen auf anschlussfähige Automatisierungs-, und Digitalisierungsansätze geachtet und bestehende Hürden ausgeräumt werden. Die BA benötigt dringend über die oben aufgeführte Regelung hinaus eine Ausweitung von zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik (inklusive z. B. IT-Arbeitsplatzservices, KI, Online-Services, Apps und Kommunikationstools, deren Nutzung nicht durch einen unmittelbar gesetzlichen Auftrag geregelt ist), ohne dass hierfür die Voraussetzung eines gemeinsamen Datenbestandes (u. a. Nutzung von Sozialdaten, Stellenangebote) vorliegen muss. Eine solche Öffnung der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik würde zudem die Abstimmungen rund um Datenschutzanforderungen, Beteiligungsrechte von Gremien und die Refinanzierung vereinfachen und beschleunigen. Mit der sich daraus ergebenden Wirkung kann auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowie eine Verbesserung für Bürgern erreicht werden.

19 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter, § 60 SGB II (Art. 1 Nr. 39)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der Einfügung der Absätze 6 bis 8 werden den Jobcentern künftig mehr Möglichkeiten eingeräumt, von Dritten (z. B. von Vermietern) rechtssichere Auskünfte zu erlangen und dokumentieren zu können.

Die derzeitige Regelung zur Einholung von Auskünften Dritter wird insofern erweitert, als dass neben der reinen Auskunftserteilung auch die Vorlage von

Nachweisen verlangt werden kann. Die Regelungen zur Beweispflicht aus § 60 SGB I werden in die Spezialnorm des SGB II überführt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Auch aus Sicht der BA ist die bisherige alleinige Pflicht zur Auskunft als unzureichend zu betrachten. Die BA stimmt zu, dass die Neuregelungen auf beiden Seiten mehr Rechtssicherheit schaffen und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Ziels einer stets rechtmäßigen Leistungsgewährung leisten werden.

Die BA begrüßt insbesondere die Regelung des Absatz 6 im Hinblick auf Vermeidung bzw. zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch, wenngleich die Unterkunftsbedarfe nach § 22 SGB II nicht in den Zuständigkeitsbereich der BA fallen.

20 Arbeitgeberhaftung, § 62a SGB II (Art. 1 Nr. 40)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der neue geschaffene § 62a SGB II soll sicherstellen, dass Arbeitgeber für die sozialrechtlichen Konsequenzen von Schwarzarbeit einstehen müssen.

Künftig dürfen Jobcenter daher neben den Leistungsbeziehenden auch den verantwortlichen Arbeitgeber zur Rückzahlung aller unberechtigt bewilligten Leistungen heranziehen – einschließlich der Leistungen an Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Beide Parteien haften dabei gesamtschuldnerisch. In außergewöhnlichen Situationen kann jedoch von einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers abgesehen werden (unbillige Härte).

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die neue Regelung.

Allerdings lässt die Begründung offen, unter welchen konkreten Bedingungen der Arbeitgeber tatsächlich in Regress genommen werden kann und wie die Prüfung der Verantwortlichkeit erfolgt (z. B. muss eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung festgestellt werden?).

Die BA regt an, den Absatz zur unbilligen Härte ersatzlos zu streichen. Denn auch der nach § 50 SGB X zur Erstattung verpflichtete Leistungsempfänger kann sich nicht auf eine solche berufen. Zudem würde die Prüfung der unbilligen Härte den Aufwand erhöhen und damit den Prozess verzögern.

21 Zuständigkeiten, § 64 SGB II (Art. 1 Nr. 42)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der neuen Regelung werden die Jobcenter verpflichtet, Hinweise auf Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstöße an die Zollverwaltung weiterzugeben. Damit wird die bisher freiwillige Zusammenarbeit gesetzlich festgeschrieben und

bundesweit vereinheitlicht. Ziel ist es, Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung konsequenter zu bekämpfen sowie die Prüfdichte bei Leistungsbeziehenden und den Arbeitgebern zu erhöhen. Die Regelung soll klarstellen, dass Schwarzarbeit und Lohnunterschreitungen nicht geduldet werden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die geplante Regelung ist zu begrüßen. Sie stärkt die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und der Zollverwaltung und trägt dazu bei, Leistungsmissbrauch konsequenter zu verfolgen. Schwarzarbeit und Mindestlohnverstöße sind kein Kavaliersdelikt, sondern verursachen einen hohen finanziellen Schaden für die Solidargemeinschaft und untergraben das Vertrauen in das soziale Sicherungssystem. Eine verbindliche Meldepflicht sorgt für mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Die Regelung setzt ein klares Signal an Arbeitgeber, dass Mindestlohnverstöße nicht toleriert werden.

Nach Ansicht der BA müssen auch fahrlässige Verstöße an die Zollverwaltung abgegeben werden. Die Feststellung, ob es sich um fahrlässigen oder vorsätzlichen Leistungsmissbrauch handelt, lässt sich im Verwaltungsverfahren der Jobcenter kaum ermitteln. Bei einer Ausweitung auf fahrlässige Verstöße ist eine Anpassung der Erfüllungsaufwände erforderlich.

Die BA sieht eine entsprechende Meldepflicht der Jobcenter zu Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstößen auch gegenüber den Agenturen für Arbeit als erforderlich an. Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag zu Arbeitgeberdienstleistungen im SGB III lässt sich nur so ein rechtsicheres und präventives Handeln in der Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit mit den Arbeitgeberkunden insbesondere bei Verfahren der Arbeitsmarktzulassung gewährleisten. Dabei sollte die Meldung der Jobcenter an die Agentur für Arbeit am Betriebssitz des Arbeitgebers erfolgen.

22 Übergangsregelung, § 65a SGB II (Art. 1 Nr. 44)

- **Inhalt der Neuregelung**

Im Absatz 1 der Übergangsregelung wird festgelegt, dass eine stichtagsbezogene Anwendung der Vermögensregelungen erfolgen soll.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass auch nach der Rechtsänderung die alten Rechtsfolgen noch dann eintreten, wenn die Leistungsbeziehenden noch über die alten Rechtsfolgen belehrt wurden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA befürwortet die Übergangsregelungen.

Aus Sicht der BA wäre eine weitere Übergangsregelung analog § 65 Absatz 9 SGB II (Übergangsregelung zur Begrifflichkeit Bürgergeld) zu begrüßen. Für die Bereitstellung der zu aktualisierenden Dokumente, Antragsformulare und Onlineantragsstecken bedarf es einer auskömmlichen Vorlaufzeit.

23 Zusammenarbeit bei Förderung junger Menschen, § 9b SGB III (Art. 2 Nr. 2)

- **Inhalt der Neuregelung**

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen werden die Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verpflichtet. Als wesentliche Beteiligte werden kommunale Behörden, Landes- sowie Bundesbehörden aufgelistet. Die Auflistung ist nicht abschließend.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Stärkung der Zusammenarbeit durch den Regelungsentwurf. Der damit einhergehende Bedeutungszuwachs kann das langjährige Bestreben zum flächendeckenden Aufbau sowie den weiteren Ausbau der rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf weiter unterstützen.

Notwendig erscheint aus Sicht der BA jedoch ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten und eine einseitige Verpflichtung nur der BA ist auszuschließen.

24 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen, § 10 SGB III (Art. 2 Nr. 2)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Rolle der Agenturen für Arbeit bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten nach § 9b wird beschrieben. Der Begriff „Jugendberufsagentur“ findet Einzug ins SGB III. Die Agenturen für Arbeit sollen auf die Entstehung und Fortführung von rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf hinwirken. Die Agenturen für Arbeit sollen gemeinsam mit den Beteiligten Zielgruppen sowie aufeinander abgestimmte Leistungsangebote nach Zuständigkeiten festlegen. Zudem können Agenturen für Arbeit koordinierende Tätigkeiten innerhalb der Jugendberufsagenturen übernehmen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt sowohl die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen als auch die der Jugendberufsagenturen. Notwendig erscheint aus Sicht der BA jedoch ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten; eine einseitige Verpflichtung nur der BA ist auszuschließen.

In der Überschrift des § 10 wird ausschließlich von der Förderung junger Menschen gesprochen. Aus BA-Sicht der BA wäre es hilfreich, diesen Begriff in

der Gesetzesbegründung im Sinne von „Unterstützung, Begleitung und Förderung“ zu erläutern.

25 Versicherungsfreiheit, § 27 SGB III (Art. 2 Nr. 4)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der vorgesehenen Regelung wird die bisher bestehende Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung von Beschäftigungen mit einem Beschäftigungszuschuss in der Entgeltvariante nach § 16e SGB II aufgehoben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die vorgesehene Einführung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für die geförderten Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e SGB II. Diese Maßnahme stellt eine konsequente und wichtige Weiterentwicklung dar. Sie trägt zur Verbesserung der sozialen Sicherheit der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zur Stärkung der Nachhaltigkeit der geförderten Beschäftigung bei. Das Inkrafttreten sollte sich nach der Umsetzungsmöglichkeit von Art. 1 Nr. 16, § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) richten.

- **Erfüllungsaufwand**

Durch die Möglichkeit einer erneuten Arbeitslosigkeit nach einer nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigung besteht ein Risiko für Mehrkosten im Saldo von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und späteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld.

26 Umfassende Beratung, § 28b SGB III (Art. 2 Nr. 5)

- **Inhalt der Neuregelung**

Das Angebot der Agenturen für Arbeit zur umfassenden und nachhaltigen Beratung aller junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf wird konkretisiert und der Blick auch auf vorrangige Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Leistungsträger gerichtet.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt weiterhin die angestrebte Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen. Die Norm legt einen sinnvollen Fokus auf junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die BA bewertet den Begriff des „Fallmanagements“ in § 28b Absatz 2 Satz 4 kritisch und ist der Auffassung, dass die genannten Aufgaben bereits integraler Bestandteil der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und der Beratung berufliche Rehabilitation und Teilhabe sind.

Wenn die BA zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung junger Menschen eine stärkere Rolle einnehmen soll, braucht es weitere Voraussetzungen, wie

- die gemeinsame verbindliche Nutzung einer IT-Schnittstelle zum Datenaustausch und zur (rechtskreisübergreifenden) Fallarbeit mit den im §9b SGB III benannten wesentlichen Beteiligten am örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.
- einen Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes.

27 Information und Datenübermittlung, § 31a SGB III (Art. 2 Nr. 6)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive, deren Daten ihnen vom jeweiligen Land übermittelt werden, auch zu den neuen Leistungsangeboten dieses Gesetzes sowie zu den Leistungen ihrer Kooperationspartner nach § 10 SGB III informieren. Um eine bessere Erreichbarkeit zu erzielen, wird neben der postalischen künftig auch eine telefonische Kontaktaufnahme möglich sein.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Ausweitung der Informationspflicht, insbesondere die Erweiterung der Kontaktwege um die Telefonnummer, da dadurch die einfache und direkte Kontaktaufnahme mit den jungen Menschen unterstützt wird.

28 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, § 31b SGB III (Art. 2 Nr. 7)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen wird eine dem § 16h SGB II analoge Leistung in das SGB III verortet. Die Agenturen für Arbeit können für junge Menschen unter 25 Jahren, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Leistungen nach SGB III haben, Leistungen erbringen, um die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden. Eine fehlende Antragsstellung des jungen Menschen steht der Leistungserbringung nicht entgegen. Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agenturen für Arbeit jeweils mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie dem Träger der Grundsicherung ab. Eine Förderung ist auch über Zuwendungen möglich.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA teilt die Auffassung des Gesetzgebers **nicht**, dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss, da sie hier die Jugendhilfe in der originären Verantwortung sieht.

Die BA teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass ein präventiver Ansatz zielführend ist, um frühzeitig einen sich verstetigenden Hilfebedarf zu vermeiden und unter 25-Jährige an Unterstützungs- und Qualifizierungsleistungen heranzuführen.

Dafür steht mit den Aktivierungshilfen für Jüngere im SGB III bereits ein niedrigschwelliges Instrument mit ähnlicher Intention zur Verfügung. Zwar stellt dieses Instrument nicht auf junge Menschen ab, die nicht bei der BA gemeldet sind, gleichwohl ist die Schnittmenge der Zielgruppe beider Instrumente groß. Die Zielgruppe der nicht bei der BA gemeldeten jungen Menschen, die an die Unterstützungssysteme zunächst herangeführt werden sollen, sieht die BA vorrangig im SGB VIII. Hinzu kommt, dass junge Menschen im Bürgergeldbezug oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Anspruchs mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II gefördert werden können.

Sollte sich während der Teilnahme an § 16h herausstellen, dass bei Teilnehmenden keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II gegeben ist, sind Alternativen zu prüfen. Sofern keine Lösung für einen Verbleib dieser jungen Menschen in Betreuung des Maßnahmeträgers gefunden werden kann, soll dieser im Rahmen eines "Übergabemanagements" auf die anderen lokalen Hilfeangebote, insbesondere der Jugendhilfe, aber auch der Arbeitsförderung verweisen und eine zeitnahe Übergabe an den zuständigen Träger sicherstellen. Hier wäre dann z. B. die Kontaktaufnahme mit dem SGB III und dem dortigen Unterstützungsangebot (z. B. Aktivierungshilfen für Jüngere und/oder § 28b SGB III) angezeigt.

29 Berufsorientierungspraktikum, § 48a SGB III (Art. 2 Nr. 8)

- **Inhalt der Neuregelung**

Für die Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung soll künftig nicht mehr das Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt werden, sondern die Regelungen des § 86 Nr. 1 SGB III, der höhere Bedarfssätze vorsieht.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die geplante Anpassung, da sie eine näher an den realen Kosten der auswärtigen Unterbringung orientierte Förderung ermöglicht.

30 Aufgaben der BA, § 368 SGB III (Art. 2 Nr. 9)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der neue Absatz 2a des § 368 SGB III regelt: Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, entwickelt, betreibt und finanziert die Bundesagentur ein IT-System, welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Diese Regelung soll eingeführt werden, um den Datenaustausch in den Jugendberufsagenturen auf eine verlässliche Grundlage zu stellen und für die kommunalen Träger (Jobcenter und Jugendämter) zukünftige eine kostenfreie Nutzung zu ermöglichen.

Die BA begrüßt aus Kundenperspektive und zur Steigerung der Effizienz und der Qualität der Verwaltungsprozesse, dass die Möglichkeit für eine datenschutzkonforme IT-unterstützte Kollaboration zwischen den Agenturen für Arbeit und den Partnern der Jugendberufsagenturen geschaffen wird. Aus Sicht der BA bestehen an der Schnittstelle zu den zugelassenen kommunalen Trägern auch künftig Kooperationserfordernisse/Fallkonstellationen, in denen eine digitale Unterstützung sinnvoll bzw. erforderlich erscheint (z. B. Aufstocker, Rechtskreiswechsler und ggf. auch die Umsetzung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung). Insofern wird in einem nächsten Schritt die Schaffung einer übergreifenden Plattform zur rechtskreisübergreifenden Fallarbeit in Jugendberufsagenturen begrüßt und als zielführend erachtet.

Eine reine Finanzierung aus Beitragsmitteln ist aus Sicht der BA auszuschließen. Eine Mischfinanzierung aus Mitteln des BA und des Bundeshaushalts sollte vorgesehen werden, um die BA nicht einseitig zu belasten. Eine verbindliche Nutzung der IT-Schnittstelle seitens der kommunalen Träger sollte angestrebt werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

31 Versicherungsfreiheit, § 460 SGB III (Art. 2 Nr. 10)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Regelung dient dem Erhalt des aktuellen Versicherungsstatus der Personen, die sich bereits vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung in einem nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnis befinden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Regelung wird begrüßt. Sie stellt sicher, dass für bereits begonnene Förderungen nach § 16e SGB II keine Minderung des zu beziehenden Nettoentgeltes erfolgt. Eine Neuberechnung laufender Förderungen und der damit verbundene beträchtliche Verwaltungsaufwand wird dadurch vermieden.

Das Inkrafttreten sollte sich nach der Umsetzungsmöglichkeit von Art. 1 Nr. 16, § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) richten.

32 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen, § 10 SGB VIII (Art. 7)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Regelung ist eine Folgeänderung aufgrund der beabsichtigten Einführung der §§ 28b Absatz 2 und 31b SGB III.

Die fachliche Expertise für sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Unterstützung der Integration in Ausbildung und Arbeit für benachteiligte junge Menschen liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Aus diesem Grund wird der Nachrang der Leistungen von § 28b Absatz 2 SGB III gegenüber denen der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Um einen systematischen Gleichlauf mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach § 16h SGB II und Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten, ist beabsichtigt den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber § 31b SGB III zu regeln.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Aufnahme der Nachrangregelung des § 28b SGB III gegenüber Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Soweit der Anregung der BA gefolgt wird, § 31b SGB III **nicht** einzuführen, ist die geplante Nachrangregelung zum § 31b SGB III entbehrlich.

Soweit der Anregung der BA nicht gefolgt wird, ist die Schnittmenge zum SGB VIII jedoch nicht zweifelsfrei geklärt. Für diesen Fall bedarf es in der Gesetzesbegründung zum § 31b einer Konkretisierung.

33 Inkrafttreten (Art. 11)

- **Zu Absatz 1**

Die BA plädiert dafür in Absatz 1 das geplante Inkrafttreten der Regelungen moderat auf den 01.08.2026 anzupassen. Das würde der BA ermöglichen, für die notwendigen Anpassungen der IT-Fachverfahren auch den Release im Juli 2026 nutzen zu können.

- **Zu Absatz 2**

Die Ausnahme in Absatz 2 sollte um den Art. 1 Nr. 10 (§ 12 SGB II – Zu berücksichtigendes Vermögen) und den Art. 1 Nr. 16 (§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) ergänzt werden.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 12 SGB II – Zu berücksichtigendes Vermögen)

Im dafür leistungsrelevanten IT-Fachverfahren ALLEGRO kann mit den ersten Umsetzungen frühestens 11 Monate nach Abschluss des

Gesetzgebungsverfahrens oder entsprechender vorheriger Beauftragung der BA begonnen werden. Nach aktuellem Stand (Bundesratsbefassung im März 2026) wäre der Umsetzungsbeginn frühestens ab Mitte November 2026 möglich. Das setzt voraus, dass die Umsetzung bis spätestens 01.04.2026 beauftragt wird.

Um bei dieser Regelung die Mehraufwände für die Leistungssachbearbeitungen in den Jobcentern gering zu halten, sollte aufgrund der genannten Vorlaufzeit das Inkrafttreten der Gesetzesänderung möglichst erst nach den IT-Anpassungen erfolgen. Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung wären die Freibeträge außerhalb von ALLEGRO, also manuell, zu ermitteln und zu erfassen. Damit erhöht sich die Fehleranfälligkeit und die Vermögenswerte für diesen Übergangszeitraum werden nicht in ALLEGRO erfasst. Damit besteht auch keine durchgängige Datenlage für automatisierte Auswertungen.

Für historische Fallbearbeitungen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung müssen die aktuell bestehenden Vermögensfunktionalitäten weiterhin in ALLEGRO vorgehalten werden, d. h. ALLEGRO muss perspektivisch zwei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden)

Die Möglichkeit der Umsetzung der Regelung im förderrelevanten IT-Fachverfahren COSACH steht in Abhängigkeit zum Gesamtanforderungsvolumen, hier insbesondere der möglichen Einführung des § 31b SGB III.

Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung könnten die Förderfälle in COSACH nicht korrekt abgebildet werden. Damit erhöht sich die Fehleranfälligkeit. Zudem besteht dann auch keine durchgängige korrekte Datenlage für automatisierte Auswertungen.

- **Hinweis**

Schließlich sollte in einem weiteren Absatz 3 das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 47 (§ 86 – Übergangsregelung zu § 31a Absatz 7) auf den Tag nach der Verkündung festgelegt werden, um eine Regelungslücke zu vermeiden.